

Vorlagen-Nr. SR/13/2022

zur Vorberatung in die gemeinsame, öffentliche Sitzung des
Technischen Ausschusses und des Verwaltungsausschusses am

07.03.2022

zur Beschlussfassung in die Sitzung des Stadtrates am

29.03.2022

zur Behandlung in öffentlicher Sitzung

Beschlusstitel

Beratung und Beschlussfassung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 23.11.2021 über die Einstellung der Planungsverfahren hinsichtlich der Werkserweiterung der Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG

Beschlussantrag

Der Stadtrat lehnt das Bürgerbegehren/den Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids vom 23.11.2021 (Anlage 1) als unzulässig ab und stimmt dem Bescheidentwurf (Anlage 2) zu.

Begründung

Am 23.11.2021 ging bei der Stadtverwaltung das bereits mit Schreiben vom 27.10.2021, bei der Stadt eingegangen am 28.10.2021, angezeigte Bürgerbegehren mit dem Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheids ein (Anlage 1). Mit dem im Bürgerbegehren enthaltenen Entscheidungsvorschlag soll im Rahmen eines Bürgerentscheids über die Einstellung der Bauplanungsverfahren und des FNP-Änderungsverfahrens bezüglich der Werkserweiterung der Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG, für die sich der Stadtrat bereits seit 2019 wiederholt ausgesprochen hatte, abgestimmt werden.

Der Stadtrat muss nach § 25 Abs. 4 S. 1 SächsGemO über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens entscheiden. Maßstab hierfür sind weder kommunalpolitische Gründe, noch Gründe der Zweckmäßigkeit, sondern allein die formellen und materiellen Anforderungen, die § 25 SächsGemO an das Bürgerbegehren stellt. Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, muss das Bürgerbegehren für zulässig erklärt und das zur Durchführung des Bürgerentscheids vorgesehene Verfahren eingeleitet werden; erfüllt das Bürgerbegehren die gesetzlichen Vorgaben nicht, ist es als unzulässig abzulehnen.

Nach in dem Bescheidentwurf (Anlage 2) zusammengefassten vorbereitenden Prüfung des Bürgerbegehrens wird das notwendige Quorum, wonach mindestens 10 Prozent der Bürger der Gemeinde das Bürgerbegehren unterzeichnet haben müssen (§ 25 Abs. 1 S. 2 SächsGemO), erreicht. Folgende Anforderungen sind aber nicht, jedenfalls nicht hinreichend erfüllt:

- Der Antrag enthält keinen vollzugsfähigen Entscheidungsvorschlag im Sinne des § 25 Abs. 2 S. 1 SächsGemO, da es zur Zweckerreichung des Bürgerbegehrens weiterer – im Antrag nicht näher bezeichnete – Umsetzungsmaßnahmen bedarf.
- Der im Antrag enthaltene Kostendeckungsvorschlag ist unrichtig, weil er zum einen nicht auf die Schadensersatzpflicht aus § 7 Abs. 2 des Städtebaulichen Vertrags über

Planungsleistungen über die Ausarbeitung der erforderlichen städtebaulichen Planung und Abwicklung des Verfahrens für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 9 – „Industrie- und Gewerbegebiet an der Pauschwitzter Straße der Stadt Trebsen (Vorlagen Nr. 60/2020, Beschluss SR 28/2020) hinweist und darum zum anderen auch keinen Vorschlag unterbreitet, wie diese Kosten bei der möglichen Geltendmachung des Anspruchs durch die Fa. Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG, die nach der drohenden Kündigung des Vertrages zu erwarten sind, von der Stadt aufgebracht werden können.

- Damit ist der Antrag zudem fehlerhaft und irreführend begründet. Außerdem enthält der Antrag keine hinreichende Darstellung der für die Entscheidung – Einstellung der Planungsverfahren – wesentlichen Tatsachen und erfüllt deshalb bereits die Mindestanforderungen an die Begründung nicht.
- Ferner ist der kassatorische Antrag, mit dem Beschlüsse des Stadtrates rückgängig gemacht werden sollen, verfristet. § 25 Abs. 3 S. 3 SächsGemO sieht vor, dass Bürgerbegehren, die sich gegen Beschlüsse des Stadtrates richten, binnen einer Frist von drei Monaten einzureichen sind. Begehrt wird hier nicht lediglich die Aufhebung oder Abänderung der verfahrensleitenden Beschlüsse zur wiederholten Offenlage, sondern die Einstellung der Planungsverfahren und mithin die Aufhebung der Aufstellungsbeschlüsse für die Planungsmaßnahmen vom 03.11.2020. Hinsichtlich derer ist die Drei-Monats-Frist zum Zeitpunkt der Antragstellung am 23.11.2021 bereits abgelaufen gewesen.
- Das Bürgerbegehren bezieht sich zudem auf einen unzulässigen Gegenstand im Sinne des § 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 8 SächsGemO. Denn es besteht eine Planungspflicht der Stadt Trebsen nach § 1 Abs. 3 1. Hs. BauGB, weil das Vorhaben der Julius Schulte Trebsen GmbH & Co. KG innerhalb des faktischen Industriegebiets i. S. d. § 34 Abs. 2 BauGB städtebauliche Konflikte auszulösen droht, die eine Gesamtkoordination der widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange in einem förmlichen Planungsverfahren erfordern.

Bezüglich weiterer Einzelheiten wird auf den Entwurf des Ablehnungsbescheids (Anlage 2) verwiesen.

Die Entscheidung des Stadtrats ist gem. § 25 Abs. 4 S. 2 SächsGemO ortsüblich bekanntzugeben.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Stefan Müller
Bürgermeister

Anlage 1 – Antrag vom 23.11.2021

Anlage 2 – Entwurf des Ablehnungsbescheids